

wollte, was allerdings der Fall sein würde, wollte man, wie ein Abgeordneter vorgeschlagen hat, diese Waisen nur für die Landwirthschaft erziehen. Ganz dieselbe Wirkung würde es hervorbringen, wollte man bestimmen, daß diese Böglinge nur mit dem siebzehnten oder achtzehnten Jahre erst entlassen werden dürften, weil sie dann stark genug für die Landwirthschaft wären, da man ihnen dann die Gelegenheit, ein Handwerk zu erlernen, geradezu nehmen würde. Eine solche Maaßregel wäre denn doch zu hart.

Abg. v. d. Planitz: Ich habe den Müller'schen Antrag wahrscheinlich nicht richtig verstanden; wenn aber der Herr Abgeordnete beantragt, daß sie bis zum 16. Jahre in der Anstalt zu Hengersdorf zur Aushülfe verbleiben können, so würde der Antrag überflüssig sein, da dies schon jetzt bestimmt ist.

Präsident Braun: Der Antrag lautet so: „Die hohe Kammer wolle im Vereine mit der hohen ersten Kammer beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dahin Verordnung zu treffen, daß die Böglinge zu Großhengersdorf nicht vor erfüllttem 16. Lebensjahre entlassen werden.“

Stellv. Abg. Ritter: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich das Amendement bloß so mit unterstützt habe, als es sich auf die Böglinge beziehen soll, welche sich dem Dienste der Landwirthschaft widmen wollen, und bitte daher, das Amendement des Abgeordneten Müller mit diesen Worten zu vervollständigen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete wünscht demnach, daß nach den Worten: „die Böglinge“ eingeschaltet werde: „welche sich dem Dienste in der Landwirthschaft widmen wollen“, so daß das ganze Amendement nun dahin ginge: „Die hohe Kammer wolle im Vereine mit der hohen ersten Kammer beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dahin Verordnung zu treffen, daß die Böglinge, welche sich dem Dienste in der Landwirthschaft widmen wollen, zu Großhengersdorf nicht vor erfüllttem 16. Lebensjahre entlassen werden.“

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bitte um Erlaubniß, zu bemerken, daß das Amendement, wie es vorgelesen worden ist, in der That kaum nothwendig scheint; practisch ist die Sache in der Art immer ausgeführt worden; denn es sind, wie ich schon früher erwähnt habe, diejenigen Knaben, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, auch ohnehin schon bis zum 17. Jahre dort behalten worden. Wenn aber im Allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen werden sollte, daß alle bis zum 17. oder 18. Jahre dort bleiben müßten, so würde das die Sache wesentlich ändern. Wie aber das Amendement jetzt mitgetheilt wurde, scheint das nicht in der Absicht desselben gelegen zu haben, und es dürfte daher überflüssig sein.

Abg. v. d. Planitz: Ich wollte der Kammer nur eine Stelle aus dem Gesetz- und Verordnungsblatte vorlesen, welches sich darauf bezieht.

Präsident Braun: Gestattet die Kammer diese Vorlesung?  
— Einstimmig Ja.

Abg. v. d. Planitz: „2) Daß nur Knaben von 8 bis

12 Jahren und von einer zu landwirthschaftlicher Beschäftigung tauglichen Gesundheit aufzunehmen und darin bis zum 17. oder 18. Jahre zu behalten und ihnen, nächst Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, Anweisung zu Garten- und Feldarbeit, insbesondere zur Spatencultur zu geben, damit sie vorzugsweise zu tüchtigen ländlichen Dienstboten herangezogen werden.“ Es scheint also diese Stelle zu beweisen, daß der Antrag sich erledigt hat.

Präsident Braun: Wünscht nun der Abgeordnete, daß sein Antrag noch unterstützt werde?

Stellv. Abg. Ritter: Es scheint also wohl, daß das ganze Amendement überflüssig ist.

Abg. Müller (aus Taura): Demnach ziehe ich meinen Antrag zurück, wenn es sich wirklich so verhält, wie der Abgeordnete v. d. Planitz verlesen hat.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer die Zurücknahme dieses Antrags? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Thielau: Obwohl ich der Versicherung des Herrn Staatsministers vollständigen Glauben schenken muß, so erlaube ich mir doch die Bemerkung, daß mir versichert worden ist, daß der Inspector der Anstalt den ausdrücklichen Befehl erhalten habe, die Knaben sämmtlich mit 14 Jahren zu entlassen. Ob das jetzige Ministerium diese Anordnung widerrufen hat oder nicht, wage ich nicht zu beurtheilen, versichert ist mir aber worden, daß der Inspector jene Anordnung erhalten hat, die Knaben sämmtlich zu entlassen, sie mögen sich der Landwirthschaft widmen oder nicht. Obgleich der Antrag des Abgeordneten Herrn Müller zurückgenommen worden ist, muß ich mir doch eine Bemerkung darüber erlauben. Nämlich wenn die Knaben mit 14 Jahren entlassen werden, so ist das die Ursache, warum die Anstalt so wenig einbringt, weil in diesem Alter die Knaben viele Verrichtungen nicht machen können, die ein junger Mensch von 16—17 Jahren verrichten kann. Namentlich hat die Berechnung des Ertrags der Anstalt darauf gefußt, daß ein richtiges Verhältniß zwischen kleinen Kindern und Erwachsenen stattfinden sollte, und dieses gestörte Verhältniß ist Ursache, warum die Anstalt im Ertrage so zurücksteht. Noch eine Bemerkung hinsichtlich des Anlagecapitals, was dazu verwendet wird, wollte ich mir erlauben, theils aber überhaupt noch etwas über diese Anstalten sagen. Man kann wohl die Kosten, die man auf das Budget nimmt, nur danach berechnen, was damit erzielt wird, und wenn 200 Thlr. auf das Budget genommen werden zu einer Sache, die im Ganzen von keinem Werthe ist, so sind sie zu viel. Wenn aber mit 2000 Thlr. etwas erlangt wird, was der Mühe des Erlangens werth ist, so sind auch die 2000 Thlr. vollständig gerechtfertigt, und ich glaube, daß die Landwirthschaft Anspruch darauf hat, daß ein Capital auf sie verwendet werde, um brauchbare Subjecte für die Landwirthschaft zu erhalten. Der Abgeordnete Claus hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Beseitigung des Pauperismus eine Hauptaufgabe des Staats sei, und in der That, kein einziger Gegenstand vermag in dieser Beziehung so viel, wie der Flachsbau; denn gerade dieser ist es, der in alle Classen am tiefsten eindringt, um den Pauperismus zu beseitigen.